



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

XXX - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
-Rechtsamt-,  
Caffamacherreihe 1-3,  
20355 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 19. November 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht XXX,  
den Richter am Verwaltungsgericht XXX,  
den Richter XXX

### **beschlossen:**

Der Antrag vom 5. November 2020 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe:**

I.

Die Antragstellerin betreibt in Hamburg eine Tanzschule und begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes entgegen dem aktuell durch die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365, HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, im Folgenden: Corona-VO) in der Fassung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 13. November 2020 (HmbGVBl. S. 572) in § 4b Abs. 1 Nr. 23 statuierten Verbot, Tanzschulen für den Publikumsverkehr zu öffnen, die sanktionsfreie Duldung des Weiterbetriebes „mit der Maßgabe, dass die zuletzt geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen der Vorgängerverordnung eingehalten werden“.

II.

Dieses Begehren der Antragstellerin ist dahingehend zu verstehen, dass sie die einstweilige sanktionsfreie Duldung des Weiterbetriebes ihrer Tanzschule entsprechend der bis zum 6. November 2020 gültigen Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 begehrt, nach deren § 19 Abs. 1 u. a. für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung – und damit auch für Tanzschulen – (lediglich) die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten waren (Nr. 1), Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben waren (Nr. 7), ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen war (Nr. 3), für anwesende Personen in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe galt, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden durften (Nr. 3a), die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden durften (Nr. 4), alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfielen und die Pausenregelung in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten, erfolgte (Nr. 5).

III.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dafür müssen gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO tatsächliche Umstände glaubhaft gemacht werden, aus denen ein in der Hauptsache zu schützendes Recht (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) folgen.

An das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs sind hohe Anforderungen zu stellen; es muss die weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache bestehen. Denn das Begehren der Antragstellerin stellt sich zum einen angesichts der befristeten Geltung des in § 4b Abs. 1 Nr. 23 der Corona-VO bis zum 30. November 2020 statuierten

Verbots, Tanzschulen für den Publikumsverkehr zu öffnen, als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Zum anderen würde im Falle eines Erfolgs der Antragstellerin § 4b Abs. 1 Nr. 23 Corona-VO aufgrund der dann zu erwartenden Eilanträge anderer Betreiber von Tanzschulen bzw. aufgrund des sich dann für die Antragsgegnerin ergebenden Drucks auf Gleichbehandlung faktisch außer Kraft gesetzt (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17 f.).

Nach diesem Maßstab hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache besteht hier nicht.

1. Die noch vor dem heutigen Inkrafttreten des § 28a IfSG erlassene Corona-VO findet im Hinblick auf die Anforderungen des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgebots in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in der bis gestern gültigen Fassung eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung ist mit höherrangigem Recht vereinbar, sie beachtet insbesondere die Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts (vgl. zu den vergleichbaren Verordnungen in anderen Bundesländern z.B. OVG Bremen, Beschl. v. 9.11.2020, 1 B 342/20, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.11.2020, OVG 11 S 94720, juris Rn. 29 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.11.2020, 13 MN 433/20, juris Rn. 16 f.). Durch § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Es begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, dass die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als offene Generalklausel ausgestaltet ist. Regelungsziel ist es, den Infektionsschutzbehörden bzw. dem Ordnungsgeber ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen zu eröffnen. Denn die Bandbreite an Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen, lässt sich im Vorfeld nicht abschließend bestimmen. Der Sinn gefahrenabwehrrechtlicher Generalklauseln besteht gerade darin, auf kaum bzw. schwer vorhersehbare – in diesem Sinne atypische, weil nicht abschließend in typisierenden Standardbefugnissen abbildbare – Gefahrenlagen reagieren zu können. Das Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige“ Schutzmaßnahmen handeln muss. Der Umstand, dass der Bundesgesetzgeber in dem neuen § 28a IfSG einen nicht abschließenden Beispielskatalog für notwendige Schutzmaßnahmen vorsieht, lässt nicht darauf schließen,

dass die bisherige Ermächtigungsgrundlage unzureichend gewesen ist (vgl. ausführlich OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, n.v.).

2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen von §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind erfüllt, weshalb die Antragsgegnerin zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen verpflichtet ist.

Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach letzterer Vorschrift (allein) davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Dass hiervon derzeit auszugehen ist, ist angesichts der nach wie vor andauernden Pandemie und der hierzu regelhaft veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen Robert Koch Instituts (Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19), S. 1, Stand: 18. November 2020, wonach in den letzten sieben Tagen 115.518 neu bestätigte Infektionsfälle gemeldet worden sind; abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-18-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-18-de.pdf?__blob=publicationFile)) nicht zweifelhaft. Dessen ungeachtet hat der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Darauf, dass es gerade in der Tanzschule der Antragstellerin zu Erkrankungen gekommen ist oder dort Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt worden sind, kommt es daneben nicht an. Ausreichend ist insoweit vielmehr die Möglichkeit, dass es im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus zu einer Ansteckung in den jeweiligen Bereichen kommen kann (OVG Bremen, Beschl. v. 9.11.2020, 1 B 342/20, juris Rn. 39).

Dabei fallen unter die zu treffenden notwendigen Schutzmaßnahmen nicht nur die in §§ 29 ff. IfSG ausdrücklich benannten Maßnahmen. Vielmehr ist den Infektionsschutzbehörden ein breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird; darunter kann auch das Verbot fallen, die Öffnung von Betrieben für den Publikumsverkehr zu verbieten. Dieser weite Anwendungsbereich gilt auch für den durch die Regelung betroffenen Adressatenkreis. Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt, begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen nicht dahingehend, dass

allein Schutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen, bei denen feststeht oder der Verdacht besteht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 2 und Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressat von Maßnahmen sein (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 22; OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.5.2020, 13 MN 156/20, juris Rn. 25). Denn gerade die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten und damit der Schutz noch nicht infizierter Personen stellt im Hinblick auf das in § 1 Abs. 1 IfSG niedergelegte Gesetzesziel, ein zentrales Anliegen des Infektionsschutzgesetzes dar (so auch VG Berlin, Beschl. v. 18.6.2020, 14 L 167/20, juris Rn. 27).

Aus dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt sich, dass die Maßnahmen – anders als die Antragstellerin meint – nicht auf § 16 Abs. 1 IfSG gestützt werden können. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Die Rechtsgrundlagen einerseits des § 16 Abs. 1 IfSG im Vierten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und andererseits des § 28 Abs. 1 IfSG im Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ stehen in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 IfSG nur eröffnet, solange eine übertragbare Krankheit noch nicht aufgetreten ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.11.2020, OVG 11 S 97/20, juris Rn. 30; OVG Lüneburg, Beschl. vom 5.5.2020, 13 MN 124/20, juris Rn. 25; OVG Weimar, Beschl. v. 8.4.2020, 3 EN 245/20, juris Rn. 33; VGH Mannheim, Beschl. v. 28.4.2020, 1 S 1068/20, juris Rn. 17 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2020, 9 E 2073/20, n.v.).

3. Das Verbot des Öffnens von Tanzschulen für den Publikumsverkehr stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Die Regelung erscheint

nach derzeitig erkennbarer Sach- und Rechtslage und im Lichte des dem Verordnunggeber hier zustehenden Entscheidungsspielraums als geeignet [hierzu unter b)], erforderlich [hierzu unter c)] und angemessen [hierzu unter d)] zur Erreichung des mit ihm verfolgten Ziels [hierzu unter a)].

a) Das Verbot des Öffnens von Tanzschulen für den Publikumsverkehr dient ausweislich des § 1 der Corona-VO dem legitimen Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Hierzu ist der Staat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kraft seiner grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht nur berechtigt, sondern auch verfassungsrechtlich verpflichtet (vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 8; Beschl. v. 12.5.2020, 1 BvR 1027/20, juris Rn. 6). Wesentliches Mittel zur Erreichung dieses überragenden Ziels ist es, eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Durch eine allgemeine Reduzierung von Kontakten vor allem im Privaten und im Freizeit- und Unterhaltungsbereich bei gleichzeitiger Offenhaltung von Schulen und Kitas und weitgehender Schonung der Wirtschaft im Übrigen soll erreicht werden, den exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens bis auf eine wieder nachverfolgbare Größe zu senken (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.5.2020, OVG 11 S 51/20, juris Rn. 25; OVG Münster, Beschl. v. 11.11.2020, 13 B 1635/20.NE, a.a.O. Rn. 36 unter Hinweis auf den Beschluss der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020; abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>).

b) Das Verbot des Öffnens von Tanzschulen für den Publikumsverkehr erscheint zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet. Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten sind angesichts des Hauptübertragungswegs des Coronavirus, der respiratorischen Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Niesen entstehen, grundsätzlich geeignet, Infektionsrisiken zu reduzieren (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 11.11.2020, a.a.O. Rn. 42). Dies haben auch die im vergangenen März ergriffenen Maßnahmen hinreichend gezeigt. Dementsprechend erhöht auch die Schließung von Tanzschulen die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausbreitung des Corona-Virus eingedämmt wird. Mit ihrer Hilfe kann der gewünschte Erfolg gefördert werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v.

9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22; Beschl. v. 26.4.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94, juris Rn. 52).

Dass das Verbot, Tanzschulen für den Publikumsverkehr zu öffnen, möglicherweise für sich genommen nur in verhältnismäßig geringem Umfang zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beiträgt, stellt seine Eignung, als Teil eines zahlreiche Maßnahmen umfassenden Gesamtpakets zur Eindämmung des Virus beizutragen, nicht in Frage. Die Eignung des Verbots, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, dürfte sich ohnehin nicht lediglich auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus bei dem Tanzunterricht selbst beurteilen. Infektionen können, ungeachtet etwaiger Sicherheitsvorkehrungen, auch auf dem Weg zum Ort der Tanzschule z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, erfolgen. Der Ordnungsgeber verfolgt mit der Corona-VO ersichtlich auch das Ziel, Ansteckungen im öffentlichen Raum durch eine Reduzierung der sich im öffentlichen Raum aufhaltenden Personen zu verringern. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Aufruf in § 3 Abs. 1 Corona-VO, körperliche Kontakte mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, sondern auch aus anderen Regelungen wie etwa §§ 4a, 4b, 14, 15 und 20 Corona-VO, die in weitem Umfang (gemeinschaftliche) Aktivitäten und die Erbringung von Dienstleistungen im Freizeitbereich untersagen. Dass sich unter den zu schließenden Einrichtungen auch Einrichtungen befinden, bei denen sich das Publikum im Freien aufhält (zoologische Gärten, Tierparks, Freizeitparks, Freizeitaktivitäten im Freien), wo das Ansteckungsrisiko bei Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands nur sehr gering sein dürfte (vgl. Robert Koch Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 13.11.2020, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)), zeugt davon, dass der Ordnungsgeber nicht nur die Ansteckungsgefahr am Ort einer durch die Corona-VO untersagten Aktivität bzw. Dienstleistung im Auge hat (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 6.11.2020, 17 E 4568/20, n.v.).

c) Das Verbot des Öffnens von Tanzschulen für den Publikumsverkehr ist auch erforderlich, um das von der Antragsgegnerin verfolgte Ziel, die Ausbreitung des Corona-Virus in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, zu erreichen. Vergleichbar effektive, aber mildere Mittel (vgl. hierzu BVerfG, Urte. v. 14.7.1999, 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95 und 1 BvR 2437/95, juris Rn. 219) sind derzeit nicht ersichtlich.

Insbesondere bieten Schutzkonzepte der Art, wie sie die Antragstellerin mit der Antragschrift vorgelegt hat, keine vollkommen sichere Gewähr, dass es nicht zu gefährlichen Aerosolbelastungen in den geschlossenen Räumlichkeiten der Antragstellerin kommt, die im Falle der Anwesenheit (unerkannt) infizierter Personen (Tanzschüler oder -lehrer) zu einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr und der Gefahr schwerer Krankheitsverläufe führen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, a.a.O. Rn. 33). Zwar tragen auch Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens bei. Die Wirksamkeit von Hygienemaßnahmen reicht jedoch nicht an die der Unterbindung von Kontakten und damit die sichere Verhinderung einer Infektion heran. Hygienemaßnahmen stellen somit zwar ein milderes, jedoch nicht gleich geeignetes Mittel dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.11.2020, OVG 11 S 94/20, juris Rn. 45). Auch im Falle der Einhaltung hoher hygienischer Standards können Übertragungen stattfinden; das Tragen einer Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) schließt eine Übertragung nicht aus, sondern verringert lediglich das Infektionsrisiko (vgl. Robert Koch Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 13.11.2020, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Gerade beim Tanzen, zumal in geschlossenen Räumen und über einen längeren Zeitraum, lässt sich wegen des nicht einzuhaltenen Mindestabstands von 1,5 Metern trotz weiterer Schutzmaßnahmen eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus nicht vollständig ausschließen. Auch wenn in der Tanzschule neben dem Tanzlehrer stets nur eine weitere Person oder ein Paar, das in einem gemeinsamen Haushalt lebt, anwesend sind, kann ein (möglicherweise zunächst durch einen Tanzschüler) infizierter Tanzlehrer, der im Laufe eines Tages weitere Unterrichtsstunden gibt, das Virus an entsprechend viele Menschen weitergeben (ähnlich OVG Hamburg, Beschl. v. 20.8.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 41).

Gegen die Erforderlichkeit der Maßnahme spricht auch nicht, dass nach den Darlegungen der Antragstellerin von Tanzschulen bisher keine nachweisbare Infektionsgefahr ausgegangen ist. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedarf es zur Feststellung der Erforderlichkeit der Maßnahme keines Nachweises der Antragsgegnerin, dass die steigenden Infektionszahlen konkret (auch) auf den Betrieb der Tanzschulen zurückzuführen sind. Denn den Erkenntnissen des Robert Koch Instituts kann jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht entnommen werden, dass von Tanzschulen kein nennenswertes Infektionsrisiko ausgeht. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch Instituts ist eine Rückverfolgung von Infektionsketten größtenteils nicht mehr möglich. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass

es gerade in Anbetracht der jetzt wieder vermehrt feststellbaren Verbreitung in der Bevölkerung auch in Tanzschulen zu Virusübertragungen kommt. In einer Situation, in der das Infektionsgeschehen bereits soweit außer Kontrolle geraten ist, dass eine Kontaktnachverfolgung von den Gesundheitsämtern nicht mehr geleistet werden kann, sind auch Schutz- und Hygienemaßnahmen in Tanzschulen kein hinreichender Beitrag mehr, die bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen bestehenden Infektionsgefahren in einem ausreichenden Maße zu reduzieren. Dafür müsste die Zahl der Neuinfektionen erst wieder in eine nachverfolgbare Größenordnung sinken (OVG Bremen, Beschl. v. 9.11.2020, 1 B 342/20, juris Rn. 44 zu Fitnessstudios).

d) Das Verbot des Öffnens von Tanzschulen für den Publikumsverkehr ist schließlich angemessen zur Erreichung des von der Antragsgegnerin verfolgten Ziels. Die Schwere des hiermit verbundenen Eingriffs in die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) und möglicherweise aus Art. 14 Abs. 1 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Ziel der Eindämmung der bestehenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, einem auch mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG überragend wichtigen Gemeinwohlbelang. Die Schäden, die bei einer weiteren ungebremsten Verbreitung des Corona-Virus und einem deutlichen Ansteigen der Erkrankungs- und Todeszahlen für eine sehr große Zahl von Menschen zu erwarten wären, sind – im Verhältnis zu den der Antragstellerin drohenden Umsatzeinbußen – von deutlich höherem Gewicht. Der mit dem Verbot verbundene Eingriff wird zu Umsatzeinbußen führen, die den Betrieb der Antragstellerin zwar relativ schwer treffen. Die Corona-VO tritt aber mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft; ihre Geltungsdauer ist mithin von vornherein zeitlich befristet. Dabei ist vorliegend nur der knapp einmonatige Geltungszeitraum der Verordnung zu berücksichtigen, da die Rechtmäßigkeit der Regelung vor einer Fortschreibung erneut zu prüfen ist. Auch wenn Einnahmeausfälle von knapp einem Monat die Antragstellerin wirtschaftlich hart treffen mögen, erscheinen sie zumindest in der Summe noch überschaubar. Überdies werden diese Umsatzausfälle durch staatliche Unterstützungen zum großen Teil aufgefangen. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 und entsprechender Presseverlautbarungen (abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-10-29-PM-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html>) soll eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes bei Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern in Höhe von 75 vom Hundert des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats bzw. des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019, bei größeren Unternehmen unter Berücksichtigung weiterer Maßgaben unbürokratisch ausgezahlt werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der vorgenannte Beschluss bzw. die hierzu erfolgte Ankündigung nicht umgesetzt werden wird, sind nicht ersichtlich.

4. Schließlich wird die Antragstellerin durch das Verbot der Öffnung von Tanzschulen für den Publikumsverkehr nicht in ihrem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbe-  
reichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.7.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30). Dabei sind die sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Grenzen für die Infektionsschutzbehörde und den Ordnungsgeber bei Regelungen eines dynamischen Infektionsgeschehens weniger streng, wobei auch die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit nicht immer eingefordert werden kann (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020, 5 Bs 48/20, juris Rn. 13; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020, 13 MN 98/20, juris Rn. 64), insbesondere, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes nur begrenzte Lockerungen zu vertreten sind und wegen ihrer Vielzahl nicht alle Angehörigen vergleichbarer Gruppen einbezogen werden können. Für Rechtsbereiche der Gefahrenabwehr wie das Infektionsschutzrecht ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung ihre Entscheidungen hier oftmals unter Zeitdruck und Bedingungen einer sich ständig verändernden Lage zu treffen hat (OVG Schleswig, Beschl. v. 14.5.2020, 1 B 81/20, juris Rn. 24; OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020, 5 Bs 48/20, a.a.O. Rn. 13). Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ist erst anzunehmen, wenn offenkundig ist, dass sich für die angegriffene normative Regelung und eine durch sie bewirkte Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund finden lässt (OVG Saarlouis, Beschl. v. 22.4.2020, 2 B 130/20, juris Rn. 23). Dies ist hier nicht der Fall. Die Ungleichbehandlung von Tanzschulen einerseits und den weiterhin geöffneten Betrieben und Einrich-

tungen oder auch Gotteshäusern andererseits erscheint angesichts möglicher Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen epidemiologischen Rahmenbedingungen, der zu berücksichtigenden Bedürfnisse größerer Teile der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Auswirkungen von Verboten in unterschiedlichen Bereichen – hinsichtlich derer dem Ordnungsgeber ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungs- und Prognosespielraum zusteht – als sachlich gerechtfertigt.

IV.

Die Antragstellerin hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die begehrte einstweilige Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt hätte, sieht die Kammer von einer Halbierung des Auffangwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ab.

XXX

XXX

XXX